

1154

Antiquar
Das Arsenik-Krankenhause
in Erbkindungs Anstalt
in Riga
von dem Doctor von Foetel besessen
und durch den Herrn Doctor
ganzlich Anno 1828.



Das Armenienhaus und die Verbindung:
Anstalt zu Riga

§1, Das Rigaische Armenienhaus ist die, im Allerhöchsten vom 4 April 1803. bestätigten, vom Allerhöchsten vorwärtigen Rigaischen Armenienhaus unterzeichneten Plan zur Herbergung der Armen §. II, als Genußhaus für Kranke, Heilanstalt für arthritische Armen der Stadt Gornia. Es wurden im Jahr 1803 auf dem, von Sr Kaiserlichen Majestät Alexander I zu seiner Abreise gefertigten, in der St. Peterburgischen Hauptstadt gehaltenen belagerten Gärten bestimmten Gärten, einem Garten und einer Säune, zu Krankenzimmern umgebaut, und die Heilanstalt von dem Armenienhaus in demselben Jahr in Mithilfe mit gefertigt. Nachdem das Genußhaus im October 1819. abbrannte, das zweite Genußhaus, ein samalige Säune sehr beifällig war, wurden aus Mitteln des Armenienhauses das jetzt bestehende Krankenhaus, die Verbindungsstalt nebst Nebengebäuden neu erbaut und im Jahr 1820. bezogen.

§2, Das Armenienhaus ist kein Heilanstalt:
haus, da es nur aus dem Mitteln des Armenien-
hauses unterhalten wird; sondern

§3. eine Heilanstalt für Heilbare, zumeist für fünfzig
 Hochgemachte gefährige, arme und hilflosbedürftige Kranke,
 yflichst dafür alle Unheilbare, als in andern Hospitälern
 anstellen singeförige, aut.

Aufnahmefähigkeit

§4. Zur Aufnahmefähigkeit in der Krankenanstalt dienen fünfzig
 zumeist fünfzig und zwar unentgeltlich:

a. Alle, durch Krankheit in ihrem weltlichen geschäftlichen
 Stande gestörte Individuen, die in ihrem arbeits-
 am Haltebedürftig, ohne Hindernis der Nation oder Religion.

b. Hilflosbedürftige Personen obiger Klasse, die in ihrem
 Mesungem Pflanz und Unterhalt unterhalten, und
 einem Nutzen von ihrem geschäftlichen Stande
 zumeist haben können.

c. Einzeln von der Polizei-Verwaltung zugeteilt:
 wiewohl, mit einem weltlichen Zeugnis versehen,
 zur obigen Klasse gefährigen Kranken.

d. Durchliche Kranken, die mit der Polizei oder sonst
 unterhalten. Daraus für Entgeltung von 2. R. S.
 M. vorzuzulassen.

e. Fünfzig Domestiken, von fünf oder sechs ihrer Herrschaft,
 solange sie in Dienst sind.

f. Handwerksgefallen und Handwerksbedürftigen
 fünfzig Handwerker Tüchtigen.

Aufnahmefähigkeit
 von der Heil-
 Anstalt.

§5. Von der Heilanstalt sind nicht aufzunehmen:

a. Alkoholisirte Individuen.

b, Als unfeilbar anerkannt Individuum, zu denen die
mit unfeilbaren Eigenschaften, Salzflüßten und an-
deren organischen festen Bestandtheilen versehen.

c, Exilantische und Massensinnige

d, Magabinnion.

e, Alle zu fünfzig Anstalten und Quarantänen ge-
hörigen Personen, in die Anstalten für sie sorgen
müssen.

§ 6, Die unfeilbare Kranke, deren die größte Sorg-
falt bei der Aufzucht zu sein immer nöthig ist
kann, wie sie während der Behandlung in der Heil-
anstalt sich bilden, müssen in einem Heilanstalt,
wie es mit temporären Kranken zu thun
haben muß, versehen, sorgt das fünfzig Nicolai = An-
stalt, an dessen Vorstand sie mit einem ärzt-
lichen Rathsel versehen werden und mit der Kran-
kenanstalt verbunden vorzüglichweise aufzuheben
man werden. Siehe § 11. des bestätigten Plans
zur Versorgung der Armen.

Art der Aufzucht § 7. Die Kranke der die Aufzucht rümpft, müßten
sich dazu in den frühlichsten bei dem jährl. maligen
Director der Anstalt. Der Director überzucht
sich durch einen mitgebrachten Anstalt, —
von einem Doctor, Arzt, Polizeiquartalsufficanten
oder einer anderen anerkannt weislichen Person und
zu =

zustand, —, oder durch Auftragen von der Flüssigkeit
 des Chanku mit oder ohne die Art der Krankheit, besonders in
 Hinsicht der Heilbarkeit; bestimmt ferner, mit welcher
 Flüssigkeit das § 4, die Aufnahmefähigkeit und die
 Art von ihm und der fribanen Aufnahmehalt, gegen
 diesen Vorzugung in der Anstalt, der Kranker insor:
 züglich aufzunehmen wird. Kranker die ist der Krank:
 heit wegen, nicht selbst zum Direktor kommen können,
 solange die Aufnahmen nicht durch eine andere dem
 verantwortlichen Person, die ein zweifelhafte ablässt, insin:
 uirt die Krankheitsform, mitzubringen hat.

Aufnahme in
 der Anstalt.

§ 8. Mit dem Aufnahmehalt maltes, ist die Krank:
 heit nach seinem Geschlechte, bei der männlichen oder weib:
 lichen Krankheitsart der Kranker anzunehmen; wird
 von dieser aufgenommen, nach Umständen geru:
 nicht, mit der Hospitalleitung beklagt, nach der
 Meinung des Hauptarztes ihm sein Bett in dem
 gesonderten Krankenzimmer zugewiesen und ins
 Journal verzeichnet.

§ 9. Die mitgebrachten Kleidungsstücke, und son:
 stigen Effekten werden dem Kranken in Gege:
 nart des Oeconomen abgenommen, verzeichnet
 und in einem besonderen Gefäße aufbewahrt.

Hospitalleitung

§ 10. In jedem Falle jeder Kranker eine Hospitallei:
 tung, die für den männlichen Kranken in einem

Lager =

Lyanna, ein paar Krümpe, einem Rode, einem
 Hüggel, einem Galtkeim und ein paar Saubaffeln
 besitzt. Die Hospitalheilung ist von einem Ein-
 gänge, mit Aufnahm der Krümpe, die im Winter,
 wellen sind.

§ 11., Außer dem kranken Hospitalheilung be-
 kommt jeder Kranke bei der Aufnahme ein signat
 eines freies Bett; welches bestimmt weisentlich
 einem, nach Umständen und Alter, eines Lieb-
 und Bett-Müßer.

§ 12., Es steht übrigem jedem Kranken frei, seine eig-
 nen mitgebrachten Kleidungsstücke im Gebrauch
 zu behalten, sobald sie nicht unweidlich und zer-
 rissen sind; welches besonders bei den Handwerker-
 gesellen gestattet wird.

§ 13., Dem Antritt mit der Heilanstalt erfolgt
 jedes Kranken seine ihm nach § 9. abgenommenen
 und unbrauchbaren Kleidungsstücke und Effekten,
 gegen Ablayung der Hospitalheilung, wieder.

§ 14., Hielt ein Kranke während der Zeit, so vor-
 fallen seine funderlayenen Leibesleidungen der
 Anstalt, werden jeder zum Besten derselben
 verkauft, oder zur weisentlichen Behandlung
 anderer ganz unblöcker Kranken bei deren
 Antritt, verwendet.

§ 15. Sin förordning är tillten gaffiest med dem förbrukade: niska gagnar den Sjunde de Ingefärdens i en Anstalt, wulst niska i en lary bestyg. Färdig linnon handwarklögnfalla i en warkbanaun Zunglynnan med i en linnon, sin in i en beliatig bestallen lannan.

§ 16. Sin Zast är zu warkflayannan lannan ist für jagt auf 20 männlige in 40. warklige bestimmet; warkflayannan soll warkflayannan warkflayannan; jagt warkflayannan sin jagt lannan lannan warkflayannan.

Sin lannan:
Zimmern

§ 17. Sin lannanzimmer sind auf folgenden Art niska: lannan:

Männliche lannanzimmer:

- N^o 1. Zimmer für warkflayannan lannanzimmer, warkflayannan für 10 lannan.
- N^o 2. für warkflayannan lannanzimmer, lannan 10 lannan lannan.
- N^o 3. für warkflayannan lannanzimmer, für 10 lannan.
- N^o 4. für warkflayannan lannanzimmer, für 12 lannan.
- N^o 5. Zimmer für warkflayannan männliche lannanzimmer. Es wird für warkflayannan fälle, zu lannanzimmer, lannanzimmer, für warkflayannan warkflayannan lannanzimmer lannanzimmer in lannan 3 lannan warkflayannan.

Weibliche lannanzimmer:

- N^o 6. Zimmer für warkflayannan lannanzimmer, für 12 lannan.
- N^o 7. für warkflayannan lannanzimmer, warkflayannan 12 lannan.
- N^o 8. für warkflayannan lannanzimmer, in 12 lannan warkflayannan.

N^o 9. für anstehende und kommende Stunden, und:
füllt 15 Ballen,

N^o 10. wie N^o 5. und

N^o 11. Kaysers-Zimmer, kann 6 bis 8 Ballen aufzunehmen

§ 18. Die Kronenzimmer und Gänge sind alle warm. So-
bald mit Herfensetzen und insändig angebrachten fal-
ben fangschalen versehen, um durch kalte Luft nicht
Mühen zu erfahren, sollte die Zugluft im nöthigen
Falle zu reguliren.

§ 19. In jedem Kronenzimmer stehn eine bestimmte
Anzahl Ballen, von denen alle einige imbezelt sind,
welche bei der Luftnahme der Pulverkorn und die Luft-
ung der Plätze, nicht auf die Anzahl der Ballen,
sondern auf die Luftmenge des Herfensetzen
der eingezogenen Luft zu achten, und
müß. Darum weil, je mehr die Luft die je
Kronenluftform die verfahrenen ist, die Ballen
nicht über die andere Zimmer mehr oder weniger
bezelt sind, müß die andere Zimmer mehr
weniger bezelt werden.

§ 20. Eine kurze Gesichtszeit, nach der Zeit in Kronen
zu wissen haben, fängt in jedem Zimmer.

§ 21. Zur Beförderung der Krimpfel sind man
in jedem Zimmer ein Herfensetzen nebst Handlung
und Saife, die nöthigen Lüftung und Luftfenster,
und

und wird bald bei täglich zu messen Malen vorwärts.

§ 22, Totes Huhn ist von festem Holz gearbeitet, mit Oel-
harz angestrichen, mit starkem Leinwand glatt ausge-
schlagen, anfüllt einen Kressen, einen mit Stroh und
einen geraden mit feinem gefüllten im überzogener
Kressen, ein Leinwand über den Kressen und ein,
mit einem geraden Leinwand verarbeitete Kressen Delle.

§ 23, In jedem Huhn ruft man immer ein Kraut,
ob sei dem das im Müll ist oder bei sich sei.

§ 24, Neben dem Huhn sei jedes Kraut seinen be-
sondern, mit Oelfarbe angestrichenen Leinwand Tisch
zum Speisen und seinen Leinwandteil, in diesen
Stücken ist es mit dem Salz, und ein Leinwand
Kraut die Speisefür den und der Keller aufbewahrt
werden.

§ 25, Neben dem Huhn sei jedes Kraut seinen
Tafel von Nahrung, ein Leinwandteil und ein Krautteil
ist Kraut an.

§ 26, Schwarze Kraut verweist in der Halbwandteil
und einem Leinwandteil Leinwandteil im Krautteil.
man wird im warmen Gänge, ein täglich wird
aufbewahrt wird. Andere befeigen die Leinwandteil
neben dem Gänge.

§ 27, Die Reinigung der Krautteilzimmer und der
Gänge geschieht täglich durch die Mäherinnen mit

Leisülfe einiger Anwesenheitskarten, und nicht bis 10 Uhr
Morgens abgemacht sein.

§ 28. Die Bekämpfung der Krankheitsfälle geschieht durch
Liste nach einem bestimmten Reglement; | diese werden
mit der in der Ordnung, durch Callanzen.

§ 29. Die Kranken werden in der Anstalt mit der
eigenen Hospital-Ärztin, nach Herbeiführung des Krank-
enbes.

§ 30. Die Bekämpfung der Kranken, die in zwei Kläs-
sen getheilt sind, besteht in folgenden:

Zur ersten Klasse gehören die Kranken die einen
bestimmten Grad der Krankheit. Von diesen erfüllt jeder:
täglich

1., Morgens zum Frühstück 1 Quartier aufgebrosen
Milch, vier oder sechs Eimer.

2., Mittags und Abends eine Krankensuppe nach

§ 33.

3., zwei franzbröte, vier gewöhnliche kleine Süßbrot-
bröte, ein Quark.

4., Hiernach in der Woche, Sonntag, Dienstag, Donnerstag,
Freitag und Samstag zu Mittag $\frac{1}{2}$ Thaler gelöst zu
bezahlen Krankengeld.

5., Auf Herbeiführung des Krankens werden einzelne
Kranken einzelner Klassen, nach nach anderen ist von
vielen Seiten, als die Güte von Reich, Fran-
gen der Gerichte, geboten fließt.

Zur

Zur gewöhnlichen Kost der Kranken gehören die die auf all-
gemeiner Weis vorgeschrieben sind. In der von Ihnen anfallt:

- 1, täglich Morgens 1. Quartier aufgekochter Milch.
- 2, alle Mittags- und Abends- Speise, welche täglich zu Mit-
tags frisch gekocht und zum Abend aufbewahrt wird,
am
Sonntage eine Rindfleisch- Suppe, mit einem der Festen
zeit angemessenen Gemüse, als Spinat, Garten. &c.
Montage, Gerstengrütze mit Nierenfell gekocht.
Dienstage, Erbsen mit Gerste gekocht.
Mittwoch, Gerstengrütze mit Milch gekocht, vorzu
30. Maße Milch gebrannt werden.
Donnerstage, Rindfleisch- Suppe mit Gemüse, mit Pfeffer
und Karloffeln abgekocht.
Freitage, Gerstengrütze mit Nierenfell gekocht,
und am
Sonntage, Kürbisgrütze mit Milch gekocht,
zu welcher 40. Maße Milch gebrannt werden.
- 3, täglich $1\frac{1}{2}$ Loth Schwarzbrod.
- 4, Hiernach in der Woche, am Sonntage, Dienstage,
Donnerstage und Sonntagen zu Mittage $\frac{1}{2}$ Loth ge-
kocht gebrannt Rindfleisch.

Gebäude

§ 31. Allgemein Gebäude für die erste Klasse der
Kranken ist vorzuziehen und Süßbrot täglich
frisch bereitet, und bestmögliche Gebäck nach Umständen,
Gersten oder Reisblumen, Krantbrennspirit, auf 1.

bis

bis 2 Glos gülden Einu und Main.

§ 32, Allgemainne Galründe für die zweite Klasse ist
täglich freis mit Speisbrodt bewilliget Bruckhausen

Sacrament

§ 33, zu der Brauhauszuppe § 30, werden täglich 10. th
gülden Kindfleisch mit einigen Kernen mit Garten =
gräten oder Gartengrünem mit einigen Meißel =
weil, täglich verkauft, mit Lieferen eines sehr guten
Suppe.

§ 34, das Kindfleisch für die Brauhauszuppe, außer obigen
zur Brauhauszuppe, wird an den bestimmten Fleisch =
Lager von einem feinen Kuchenschein, gegen den
bestimmten Fleischzahl nach dem jährlichen Be =
trag geliefert, der Art, das im 30 th gelieferte Fleisch,
den Brauhauszuppe zu versetzen, 50 th reise Fleisch genommen
werden, indem $\frac{4}{10}$ des reise Fleischgewichtes, im Hofen
verbleiben. Oben beschriebene Kuchenschein liefert zu
einem bestimmten billigen Preis auf das Fleisch für
den Sacrament und dem übrigen Dienstpersonal.

§ 35, das Speisbrodt und die frantzbröte werden,
den als Controlle dienenden Brückzahl gemäß, von
einem feinen Bäckermeister genommen.

§ 36, das Speisbrodt erfüllt die Anstalt und der
Bäckermeister des Nicolai = Hofens, in vierfünftigen
Bröten alle 3 Tage freis.

§ 37, die Milch liefert ein der Stadt nach zusammen der Pfister,

dat

die ganze Aufsicht für den Preis von 10. Kop: Kupfer
für die diese Lieferung beträgt fast 10,000. Rthl.

§ 38., Gemüße aller Art und Korbweiden werden in dem
zum Anbau für die vorerwähnten Gärten gewonnen.

§ 39., Feigen, Quitten, Salz, Saft, Lüste, Brause und andere
Nahrungsmittel besorgt der Inspektor der Anstalt, so wie

§ 40., auch die Aufzucht der Lämmer und Kalbweiden
und der Hühner, auf Markungen der Anstalt.

§ 41. Die Weiden für die Anstalt werden durch die
Anstalt, in einem eignen Local besorgt. Die
Weiden, unter Aufsicht der Anstalt, besorgt.

§ 42., Die für die Anstalt unentgeltlich zu sein, die
im die nicht ganz unentgeltlich zu sein, die
eine große Menge Weiden zu besorgen, müssen
die die verschiedenen Gattungen, ohne ein bestimmtes
Pflanzen, die Weiden und Ackerbau der Weiden
und Weiden der Anstalt nach Möglichkeit besorgen;
so wie die verschiedenen Anstalten besorgen
und die Sommer zum Abstreifen und Zinsen-
machen der im Garten erhaltenen Mineral-
gewässer besorgt werden.

§ 43., Soweit der Anstalt als botanische Gärten die
Gärten sind von bestimmten Anstalten, die in
die die Anstalt besorgen und besorgen der
Anstalt.

müßigen Zeit im Braunkaufsamt sind, bearbeitet und abgearbeitet.

S 44, der botanische Teil des Gartens fast unter, special: der Anstalt des Gartenarztes, so wie der economische der Versorgung des Anstalts und Oeconomien übertragen ist, und beide von Directoren übertragen werden.

S 45, der Oeconomien wegen, sowohl um eine Quantität Lebensmitteln zur Agolfata und zum Hofe zu gewinnen, als auch um wirkliche Proben der Natur der Speisen zu machen, werden im hinteren Theile der Anstalt einige Lebensmitteln gehalten, die nicht vom Abfall der Küche und des Gartens kommen, der Anstalt nicht kosten.

Agolfata

S 46, die Agolfata wird unter specialer Aufsicht des Gartenarztes von einem angestellten Agolfaten = Gutsbesitzer mit einem ihm zugewiesenen Handlungsbefugnis besorgt. Sie soll nicht nur im Garten gezogen werden sondern alle übrigen Agolfatenarbeiten und hauslichen Verrichtungen; besorgt mit Ausnahme der Botanik und Culinarische Anstalt, des Nicolai = Ammensamt, des St. Georgenstift, des kaiserlichen Ammensamt und nicht freie Argenteiner Mönche ambüliranten Kranke. Sie soll ein gutes Laboratorium und ist ganz zureichend; sie eingerichtet.

Landschaft

§47, die Landschaft, zu dessen Zubehörung eine bestimmte
 weltliche Inyannunt klaidendrollende Moßfabrik,
 ein ansehnliches Galdhousland mit der unbedingten
 Bestimmung über dessen Verrentung wurde,
 wurde im Jahr 1805, in Verbindung mit dem
 Moßfabrik, von dem Arman-Direktorium neu
 erbaut. Es hat eine besondere Abtheilung für zu-
 spinde und ein nicht unbedeutendes Krankenhau-
 sen mit Pflanzungen, und eine für syphilidische
 und mit Auszügen besetzte Krankstube, so wie
 ein Zimmer für ein, nach einigem isländischen Befehl-
 rath. Es giebt hier Schwitz- und Mannen-
 Häuser; es hat die außerordentlichen Auf- und Ab-
 klaidenzimmer, ist mit einem großen Kupfer-
 nen Wasserkasten und mit Wasserleitungen versehen
 mit dem nachgelagerten Giebeln gründlich
 versehen. Außer den Pflanzungen der Krankenan-
 stalt, sind die Gärten der Hicolar: Armanhaupt
 Heilanstalt an dieser Landschaft.

§48, die Fulkinnungsanstalt ist ebenfalls eine von
 Arman-Direktorium nach §15. des Allerhöchsten bestän-
 digen Plans zur Versorgung der Arman, im
 Jahr 1805, errichtete Anstalt. Sie erhielt ihren
 Grund durch ein Geschenk Frau Anselmsen Major:

A. A.

Stül, der russischen Kaiserin Maria Feodorowna
 von 1493. R. 17. Cop. B. 3. Auf. und 25. Bl. 60. fr. Abt.
 mit dem Titel-Brief des St. Petersburgischen Kaiser-
 lichen Hofinhaltsamtes, und des derzeitigen Hof-
 lärtlichen Herrn General. Gouverneur Grafen von
 Buchhoden folant, von 500. Stücken; was in der
 Hand verbleibt, bis sie im Jahr 1820. in dem dazu
 neu erbauten Local im Kaiser des Krankenhau-
 ses verbleibt.

§ 49. Die Verbindunganstalt ist, sowohl in economi-
 scher als medicinischer Hinsicht, mit dem St. Peters-
 burger Krankenhaus verbunden, wird ganz wie ein
 Krankenhaus behandelt.

Der Director des Krankenhauses hat auf sich die
 Aufsicht, der Hauptarzt besorgt die medicinische
 Curbefehle und

§ 50. Die eigentl. dazu angestellte Hebammen die
 der Schwangeren und Mütterinnen nützige Hilfe.

§ 51. Die Verbindunganstalt ist auf 8 Betten ein-
 gerichtet, mit den nöthigen Apparaten versehen.

§ 52. Zur Aufnehmung in der Verbindunganstalt
 eignen sich:

a, Alle frische neue schwangere Personen, die
 Pflege und Hilfe in ihren Maschinen und Befeh-

b, Im Krankenhaus zur unersetzlichen Hilfe befin-
 den

Lisen

liefen Siffrungern.

C., Anna reifende Frauen, die nicht weiter können.
D., die Zugelung von 2. R: S. M. vorfandlich wird
andere die Aufnahmewünschende Siffrungern.

§ 53, die Aufnahmewünschende wie die in der Kranken-
anstalt, durch das Directors Aufnahmehalt.

§ 54, Siffrungern werden nur möglich nur 8 Tage von
der Verbindung aufgenommen.

§ 55, die Mütterinnen bleiben nur 14 Tage nach
ihrer Verbindung, als der zu ihrer Herstellung er-
forderlichen Zeit, in die Anstalt. In Krankheits-
fällen aber eine längere, wenn sie werden nach der
Krankenanstalt übergeführt.

§ 56, die Siffrungern und ihre Mütterinnen behalten
die Hospital-Ordnung und ihre besondere Gatte.
Die ungeborene Kind sein eigenes Gatte.

§ 57, die Siffrungern werden befristet wie die Kran-
ken der zweiten Klasse, die Mütterinnen aber
wie die der ersten § 30.

§ 58, für die Kinder kann nur die Taufe besorgt, die
andere Herzflügeln aber der Müller überlassen
werden, da kein Airtelant vorhanden ist.

§ 59, der Hospitalordnung wegen, wird das Hospital-
Hof

Der Herr Ley über von einem Pörlus beauftragt, Abends
den Aufbruchzeit gewöhnlich zeitlich vorzufloßden und die Nacht
zeit in dringenden Fällen, auf die Anzeigen der Pforten
glocke, zu verfahren.

Personal

§ 60. Zur Bestreitung dieser sind bei der Anstalt an-
gestellt: eine Administration, ein Hauptarzt, ein Apo-
thekar, eine Hebammen und deren Gehülfin, ein Doro-
thum, zwei Krankwärterinnen, zwei Mägde, ein
ein Köchin und Gehülfin, ein Apothekersgehilfe,
Pörlus und die nöthigen Handarbeiter.

Administration

~~§ 61. Die Administration der Anstalt besteht aus dem
jährlichen Director und dem Inspecteur über die
concomitanten Hospitien, welche beide Mitgliedern des
Allerhöchsten kaiserlichen krieglichen Hofraths sind
sind, bei demselben Sitz und Stimme haben und ge-
wöhnlich Zeit an den allgemeinen Versammlungen
und Gesesseln theilnehmen. Sie halten den
beide Hauptposten, und alle Einwendungen, befallen
über die Anstalt und die Verwaltung der Anstalt,
über nöthige Reparaturen der Gebäude, tragen
das Nöthige dem Hofrath vor und
führen die Beschlüsse theilnehmend, in so fern sie diese
Anstalten betreffen, genau aus. Sie haben ge-
wöhnlich die Aufsicht und den Sloß der
Anstalten vor Augen und sind in jedem Special-
an~~

Hier im Tag über vor einem Pförtner bewacht, Abends der Aufbruchzeit gemäß zeitig vorfließen und zur Nachtzeit in Kinnenden Sollen, auf's Anzielen der Pforten, glücks, glücklich.

Personal

§ 60. Zur Bestreitung dieses sind bei der Anstalt an-
 gestellt: eine Administration, ein Hauptarzt, ein Apotheker,
 eine Hebammen und deren Gesülfin, ein Diener, zwei
 Krankenwärterinnen, zwei Köchinnen, eine Köchin
 und Gesülfin, ein Apothekerhelfer, Pförtner
 und die nöthigen Handarbeiter.

Administration

§ 61. Die Administration der Anstalt besteht aus dem
 verantwortlichen Director und dem Inspecteur oder vor-
 wohnenden Hospitaller, welche beide Mitglieder des
 Allerhöchst bestätigten reichlichen ArmenDirectoriums
 sind, bei demselben Sitz und Stimme haben und ge-
 meinschaftlich Theil an den allgemeinen Beschlüssen
 und Verfügungen derselben nehmen. Sie bekleiden beide
 Ämterposten, ohne alle Anwartschaft, besorgen über
 Befehl und Anweisung der Anstalten, über
 nöthige Reparaturen der Gebäude, tragen die
 Nöthigen dem ArmenDirectorium vor und führen
 die Geschäfte derselben, in so fern sie diese Anstalt-
 belangbetreffen, genau aus. Sie haben gemeinschaft-
 lich das Ansehen und den Slow der Anstalten vor
 Augen und sind in ihrem specialen Geschäft auf
 fol-

folgende Maria gelte.

Director der Kran-
ken- und Fülbin-
nugs-Anstalt.

§ 62., Der Director der Kranken- und Fülbin- nugs- An-
stalt ist jederzeit ein füngiger, vom Ammendirectorium
zu diesem Geschäfte abzuwählen und von einem Hoff-
Rath durch beständige Privat- Arzt, der frei von
allen Kränklichkeiten, das allgemeine Hoff der Anstalt
sowie spezialen Anstalten beherstend, durch das
geschickte Züchtung gebildet, alle Arzt und Manufin-
sieren Pflichten und seinen Gewissen Gemüthsruhe
sowie selbständigen Sammlungen fündet. Ihm ist
a, unter der Aufsicht des von dem allgemeinen Sitz-
nugs- Hof Ammendirectorium, spezial die Auf-
sicht über das füngige Ammendirectorium und der
Fülbin- nugs- Anstalt, in ärztlicher und economi-
scher Hinsicht, anzuvertraut.

b, Er hat unwillkürlich mit der spezialen Aufsicht-
sine der Kranken nicht zu thun, die dem Hoff-
Rath anzuvertraut ist, über sich sie über, füngig-
keiten falls seine Anstalten füngig und consül-
tirt mit dem Hoff- Raths.

c, Dagegen ist ihm die Aufsicht der Ammendirectorien
nach dem § 4 angegebenen Contalen auf die
§ 7. benannte Maria übertragen; imgleichen
verfügt er nach der Anstaltsordnung zur Fül-
bin- nugs- Anstalt. § 53.

- d, so überweist bei seinen Ästern, an einem Zeit ge-
bundenen Besuche der Anstalt, die Krankenzim-
mer, überzogen mit weißer Leinwand, die Kranken-
vacuennissen Herzflügeln der Kranken, von
eingeführten und erhaltenen Ordnung, von
der Pflanzbarkeit jedes angeordneten Indi-
viduums, der Besorgung des Gartens, Befahrung
der Gebäude und vorzüglich des Hofes.
- e, so bekommt täglich von dem hiesigen einen Haupt-
zettel über die Anzahl der Kranken, um dar-
auf die Aufnahmen anzusehen.
- f, so empfängt die von beurlaubten Kranken ein-
fließenden Gelder, legt von diesen nach Bestim-
mung eines Aufwandes, und von dem der
Anstalt gemachten Bescheidungen, am Ende
des Jahres Rechnung ab, von welcher an die
Hauptkasse, mit Ueberweisung des Ueberschus-
ses, von letzteren ein Anwandlungschein, zur
Aufnahme in die jährliche Rechnung.
- g, so giebt vor dem letzten Juni und letzten De-
cember jeden Jahres, auf die Hauptkasse eine
Anweisung der Gehalts der Verbindungs-
anstalt zum Empfangen ihres selbständigen Ge-
halts; unterzeichnet ebenfalls zum Empfangen

bis hin zur Costa die monatlichen Besuche über die vom Oeconomen besorgten kleinen Agolfatraditions-
nisse, z.B. Spiritus, Pappier &c. und die vierteljährig
einzuweisenden Agolfatraditions - Besuche,
wofür kein vom Handwerker, der die Leihweise
verpflichtet ist, verifiziert sind.

b., für unbeschädigt den, jährlich der Besuchszeit des
Armen - Verwaltungsrats besorgten Aufw. - Besuchs
über die in der Kranken - und Schulverwaltung
stalt Besuchszeit und über den Teil des
des des Armenverwaltungsrats.

c., es soll bei einer Anwesenheit der Handwerker, der Agol-
fats, die Gebühre und der Oeconomen der Hand-
werk, in allgemeiner Sitzung vor.

d., es soll gemeinschaftlich mit dem Handwerker, die
Armenverwaltungsrats und verifiziert sein.

Geht

e., liegt ihm die Handwerker der Anstalt ab.

Inspektor

563, der Inspektor der oeconomicen Verwaltung ist
ein eine Auktions - Geschäft der Verwaltung der
eine Gilt, auf 3. Deren gemeinsamer Bürger, ein
ausfließen, in der Oeconomie besorgter Mann,
verlassen

a., außer der Verwaltung der Verwaltung
des Verwaltungsrats, speziell die Oeconomie

der

- der Kuchel- und Füllmehlanstalt obliegt.
- b, es soll die Aufsicht über alle bei der Hausökonomie und beim Garten angestellte Individuen, über die Gebäude, Gärten, Zäune, deren Befahrung und Einrichtung.
- c, es besorgt den Einkauf aller nicht mit dem Gartengewermeanen Wirtschaften, als Getreide, Federn, Fleisch, Brod, Milch, Salz, Lüste, Seife, das Braunsalz, der wülfigen Mähse, das Leinwandgut, der Holzgeräthlichkeiten und deren gehörigen Unterhalt.
- d, es verwahrt von Zeit zu Zeit, bei seinen zu seiner Zeit gebührenden Aufsicht, in der Anstalt, den Saconen, die eingekaufte Ordnung, gute Abweisung der Kranken und das übrige Hauspersonal, die den Märdarinnen laut Lauf übergebenen Leib- und Geldstücke und Krankheitskrankheiten, und besorgt
- e, die Geyenübergabungen für den Saconen, für die Krankheitskrankheiten, Mähsekrankheiten und Hausarbeit.
- f, seiner Aufsicht bedürfen zur Aufzucht bei der Hauptkuche die monatlichen wöchentlichen Prüfungen, die flüssige Brod- und andere Krankheiten Prüfungen.
- g, es besorgt die Einkünfte von Gärten und Hofstellen mit dem Garten an die anderen unter

dem Armen-Versorium folgende Anstalten, und ihre
Soll nicht Unvorsichtigkeit dieser Gefälle, den Krank-
heiten, unglücklich

h, den Krank- und andernwilligen Kranken des von der
Kranken Anstalt des Anstalt aus dem gefallenen
Geburtszeiten.

i, Auf seine Anweisung erfolgt bei Todesfällen
des freien Berg, der Leinwandungen und in freien La-
ndung.

k, der Pfleger bei einer Kranken den Anstalten vor, und
installiert den Anstalten. So wie er

l, in den Anstalten, Köchen und andern Anstalten
Anstalt und Anstalten. Jeder hat er

m, in den Anstalten und Anstalten der
Dienst- und Arbeiter- Personal zu besorgen.

Gumbrecht.

§ 64. Der Gumbrecht hat Krankenanstalt, der Gumbrecht
Anstalt der Anstaltenanstalt, der Nicolai- Armen-
Anstalt und St. Georgenstift ist, ist ein in Anstalt
des Armen-Versoriums, die Gumbrecht in
ganzen Umfangs Anstalten Anstalten
Anstalt, von Anstalten Anstalten und der Anstalten-
Anstalten Anstalten. Seine Pflichten sind fol-
gende.

a, In einer bestimmten Anstalten, Anstalten, um 12 Uhr,
Anstalten

maße zu täglich. Jainen Krankenbesuch allen Kranken der Kranken- und Schulkrankensollt, nimmt die mit Aufnahmestellen auf unbedeutenden Kranken ins Journal mit, bestimmt ihr Zimmer, verwendet und versorgt alle zur Krankungsflugs Nöthigen, sowohl in materieller als auch in geistlicher Hinsicht und entläßt die Kranken nach ihrer Genesung.

b., Ihm ist in demgemäßen Fällen, auf eine Aufnahmestelle des Directors, die Aufnahmen eines Kranken, nach den Formeln § 4 überlassen.

c., Ihm sind unmittelbar die Krankenärztinnen der Agolfale und die Hebammen untergeordnet, so wie ihm die Hospitalküche in Betreff der Kranken anvertraut ist.

d., so hat, bezuglich die Aufsicht über die Agolfale, über die Apparate der Anstalt, über den botanischen Garten des Gartens, dessen Verwaltung, Einrichtung und gehörigen Unterhaltung.

e., so bezieht die ambulanten Kranken mit Ausnahme.

f., so verwaltet und verwaltet die moralischen Aufsichtungen der Geist- und Agolfale-Verwaltung, auf die mittelbare der Agolfale-Verwaltung, die dann zur Unterweisung des Directors gelangen.

g., so fertigt die Aufsicht für bezugslose Kranken

Apolfalar

565, Der Apolfalar ist ein examinierter Apolfalar = Gefülte mit jäselisam Gefalte von 300. R. Silb. Myr, FrainuMof = ming Häizimig und Galanistimig angestallt.

a, Es bewilhet unler spezieller Aufsicht des Hantverstat in Medicamenta und pharmanutisim Prägarets.

b, Es fertigt an alle für die Krancken der Krancken = und Subbiindungsanstalt, für die Hospitallan des Nicolai = Armenstift und St. Gorgon = stift und für die Ambulancien unverschribenen Argonien.

c, Es besorget die Einsammlung und Befandlung der aus dem Garten gewonnenen botanischen Gn = reißt.

d, Es führt ein ymnus Receptivbüß.

e, Es ist für alle ihm übergebenen Apolfalar = Gefülte verantwortlich.

f, Es leitet unler einem Vorstande, oder Meiden des Directore, oder des Hantverstat, Medicamenta für oder aus Galie, mit dem Hant = unverschriben.

g, Zur Bekreitung seiner Gefülte ist ihm ein Apo = lfar = Kunst zugefügt.

Gebäude

566. Die Gebäude der Subbiindungsanstalt ist ein mit Zustimmung des Commisariovinne von

Di =

- Virtuor angestellte examinirte haben: Sie sind:
- a, unmittelbar unter Aufsicht und Befehl des Directores und des Hauptlehrers.
 - b, Sie sind verpflichtet mit Freiwilligkeit und Geduld: Lustvoll jede Prüfung und Messung zu befehlen, wie es die Gehörungsverordnung vorschreibt.
 - c, Sie müssen nur mit dem Auftragszettel des Directores verfahren Personen auf; jedoch müssen irgendwelche Sitten Anstrengungen.
 - d, Sie untersuchen jede Zeit mit einem Zettel malende Person, und findet sie noch Zeit bis zur Kinderkunst, so bestimmen sie den spätesten Zeitpunkt in die Anstalt, das nur 8 Tage vor der Kinderkunst zu stellen sind.
 - e, Sie sind für alle ihr übergebenen Messungen und Geräte verantwortlich.
 - f, Sie genießen während der freien Messung und Behandlung in der Anstalt einen jährlichen Gehalt von 50. R. S. M. in selbstständigen Quoten zu empfangen, und nach Beendigung der Tätigkeit in der Anstalt, das Recht der freien Ausübung ihrer Kunst.
 - g, Es ist eine von der Anstalt undzufaltene Gehälter zu empfangen, die von ihr insoweit wird.

Instruction für
den Examinator

§ 67. Der Examinator wird von der Administration

der

Der Anstalt vorgezogen und von dem Kommandanten:
 Lesung in allgemeiner Sitzung, durch seine Majestät
 und Kammerratsrat genehmigt.

a, Der Kommandant des Krankenhauses muß ein rechts=
 licher, geistiger, nüchtern, verlässlicher, in der
 Verwaltung, dem Gebrauche, dem Schreiben und
 Besorgungsfähiger Herrscher, und weil sein Ge=
 schäft unwillkürlich mit der ärztlichen Wirk=
 sache verbunden ist, ein gesunder Mann
 sein, dessen Name ihm in allen Würden befeh=
 ligt sein muß, in allem Rechte, mit gutem Will=
 en und Mitleid.

b, Sein allgemeines Vorgesetzter, sein Hauptmann
 und sein Garde, binden ihn zur Erfüllung
 seiner Pflichten.

c, Er steht zunächst unter der Aufsicht und der Be=
 fehlen des Administrators des Anstalt, und
 unter dem des Hauptarztes.

d, Er hat auf alle zum Krankenhause und der
 Subordinationsanstalt gehörigen Gebäude und
 Räume genaue Aufsicht, zieht die stehenden
 Regierungen zeitig der Administration an,
 und rücht die zufälligen Aufzählungen

und

und Anflüge ganz zu verb.

- e., Oben so fast als die Anflüge auf den beim Anbau-
sonst befindlichen Gärten, deren Bearbeitung,
Reinigung, Aussäung des Bodens, deren
Anbauvermehrung und Aussäung.
- f., So fast als immer die Anflüge alle zum Garten
und Gartenbau anzuhalten männlichen
und weiblichen Arbeiter, die Anbauvermehrung:
rinnen, Mähdarben, die Böden, die Apollinar,
Kraut und die Föhler.
- g., So fast als allgemein Anflüge in und
zwischen den Gebäuden, die Gärten und die Gärten
zu besorgen.
- h., die zehnjährige Fröhen und Sühnung die
Gärten und die Föhler, so wie
- i., die Anflüge jeder Gärten die durch die Luft oder
Luft, besonders bei Fröhen und Sühnung
die Gärten und die Mähdarben ausbauen
können, sind immer die Anflüge besonders übertragen.
- k., Ist die Anflüge für die im übertragenen Anbau-
Ländern, so fast als wenn es null, unanwendlich,
so muß jeder jeden Anflüge zur so fastigen
Completierung, so fast anzuhalten.

- l., hab es die Aufsicht auf die Krankenkasse, auf
 deren gute Einrichtung und richtigen Abführung
 von den Märschallinnen, so wie auf deren guten
 Aufbahrung von Seiten der Märschallinnen.
- m., besorge die Leichen mit seiner Frau das Waschen
 und Einbalsamieren der Krankenkasse, das Heilen
 der Kränklinge nach der einigefürsten Ordnung und
 seiner gütigen Rache.
- n., muß die Leichen und Anordnung des Leichen
 Aufgebors flüchtig den Markt besorgen, um beim
 Ankauf von Leichen, Geräten &c. beifällig zu sein,
 aber so gütig und billig beim Kaufen und zu
 führen des Braunsalz.
- o., besorge es von Ansehenswegen das nützige
 Werk, von Nicolai: Ansehenswegen das Schwarz-
 brod, sieht und richtiges Gewicht und Güte, und
 handelt es nach Anordnung gütig an.
- p., besorge es die von Handwerksverordneten
 Arbeitsbeschäftigten, auf die verschiedenen For-
 tionen von Leichen und Meizenbrod.
- q., hab es die Lieferungen von Getreidegütern
 nach den anderen unter dem Ansehenswegen
 stehenden Anstalten zu besorgen, und dabei
 dies zu führen.

7., Ingefängst av de jemte utlygnommanen Kran-
 kan gäfvörigen Lärjan, nummerial. Jia, brägl
 Jia singeln in dem bestimmiten Lärje sin;
 Jortst för de Jufara Anskaffning, för de
 gavnin Mindeygade beim Anskafft des
 Krankan; so wie auf dem Vorfall, av de
 Lärjan des Anskafft aussein fallen, so Jia
 laud Lärje, dem Herren Inspektore abzuliefern
 Jod.

5., Bei einem Wechsel in dem Anskafft, muß
 der Dacorum Lärjan dem Herren Inspektore
 anzeigen und es soll von ihm die folgendes
 zur Bestätigung.

6., Ingefängst der Dacorum alle der Anskafft ge-
 messen Beständungen und bewisshat Jelfs Joghlauf
 der Administration.

11., Jufod so über die monatlichen laufenden Klai-
 ren Ansgaben gavnin Beständungen. Jinn
 davon, die die von Jänbrachte unklarsten
 Lärjan anskafft, und von Jinnem verificiert
 Jinn muß, wie dem Herren Director; Jinn
 gavnin die Klären economisirende Ansgaben
 anskafft, so wie die Lärjan über Klären und

Erst,

Erwid, werden dem Herrn Inspektor, am 15ten
 jeden Monats zur Unterschrift und Anweisung
 und die Hauptleute vorgelegt, und angefertigt der
 Baron von Galway.

- v. Besorgl der Baron mit seiner in der innew
 Müchlsfeld befürsorgen sein, die Anweisung,
 Anweisung und Anweisung der für jeden
 Tag bestimmten Speise, für die Hauptleute
 der Anstalt, und auch die Abfertigung der
 übrigen Hauptpersonen, wobei gemeinschaftliche
 Anweisung der flüssig und der anderen
 Mithalten, Einleitend, Abweisung mit
 der vorgezeichneten Gabenangehörigen, wie ob
 die Anstalt mit sich bringt, gute gesunder-
 volle Zubereitung der Speise, in Hauptleuten-
 und der Baron sein muß. Jeder muß
- vi. Der Baron beim Anlauf der Mithalten, be-
 sondern bei der Lieferung von flüssig und Erwid
 gesunden sein, wie ist für deren Güte
 verantwortlich.

- x. Hat er Plagen zu führen über die Hauptleute
 der Anstalt - und fultimierung - Anstalt, über
 die Anstalt - über die Gaben

oder

vider den stgaffulær; se zniygør se solise den herren
 herrenske vider den herren Director, se vider se =
 sjsuariden vider det viderige Dienstpersonale, den
 herren Inspector mit besjefindensid an, viderise
 vider den Ordning viderise forstellen videren.
 Givende folgt.

4. Vider se sig jader vidermüßigen besterfing
 viderhalten müß vider vider die viderige herren =
 solise, vider herren herren vider herren
 vider vidermüßigen, vider viderige videren, vider =
 vider vider, vider videren vider herren herren
 vider videren vider videren zu videren.

5. Vider vider se den videren vider herren herren,
 vider, vider vider herren vider vider videren,
 zu vider videren vider videren videren
 vider videren videren, videren videren
 vider videren videren vider videren.
 Vider vider se vider vider videren vider
 videren videren videren videren videren,
 vider videren videren vider videren videren
 vider videren, videren videren videren vider
 videren videren videren videren videren,
 videren videren, videren videren videren videren

zeigen die Kranten und Nalflücker, freund-
lich gegen Sonne die die Krantenanstalt be-
suchen und barbarsten gegenseitigen Achtung
gegen ihre Herrschaften.

aa., Mißß, ist ein Dronen, so oft es die Admini-
stration gutwillig ist, einer Kranten Revision
siner Amtsführung unterworfen.

bb., Der Dronen und seiner Frau Gehalt war
Hochzeit nicht jeden Monat, der monatlichen
Gehalt von Rub: Silb: Myr, anstehen
die seine Wohnung und Ausstattung im Kran-
kenhause, täglich 1 Mod Milch, wöchentlich 40. lb.
Schwarzbrot, 1. lb. Rindfleisch, Gütze, Laben,
Salz, Kartoffeln und andere frische Produkte
Garten, so viel als möglich zu ihrem gewissen-
haften Ansehen. Sonst wöchentlich 2 lb. Fett
zu ihm 2 lb. weisse Saife, und in monat-
lichen Quoten nach dem Regulativ Liste, die
für das Jahr 340. und die Liste unterworfen.

c.c., Die Unzufriedenheit der Administration
über Anwesenheit der sonstigen Kranten-
ung der Pflichten der Dronen und
des Kranen, zieht Aufmerksamkeit und Furcht-
ung ihrer Dienstleistungen nach sich, was an

ihren eignen Zeit geschickten zu sein; so wie deren
 Beobachtung der Pflanze, Ordnung in der Saaten-
 ma, gleich im Gartenwesen, anfassbar die Auf-
 merksamkeit und das Mussewollen der Trumen-
 dererinnen nicht für füsre werden.

Krankenschwestern § 68, die Krankenschwestern. Es sind ihrer zwei.
 Eine für die männlichen, die zweite für die weib-
 lichen Kranken. Sie sind mit der Classe der
 Dienstmägden, werden vom Hausarzte mit Zusam-
 mung des Directors angestellt und abzulassen,
 lassen unter diesen beiden und dem Inspektor
 der Anstalt.

a, Die Mägden müssen jeden Kranken gegen
 Verzögerung des Aufnahmestills sein, was
 nicht ist, giebt ihn die Hospitalreinigung und
 reinigt ihn nach Anweisung des Arztes das
 Zimmer und Bett an.

b, In ihrer Gegenwart angehängt der Personen
 in den Kranken gehörigen Sachen.

c, Sie sind die eigentliche Krankenspflege jeder Art
 zu besorgen, wegen der Sorge für die Betten,
 die Mäße, die Reinigung der verschiedenen
 Medicin und des Gebäudes, der gehörigen
 Licht und die Beobachtung des Krankheitsverlaufs,

besonders zu führen.

- d., Sie müssen bei Anweisung der Speisen gegenwärtig sein, daß jedem Kranken die vorordnete Portion in Quantität und Qualität werde.
- e., Sie sind mit Anweisung der Zimmer, Gänge &c. zu sehen und diese zu besorgen.
- f., Es ist Ihnen vom Inspecteur des Hospitalkleidungs, die Leib- und Bettwäsche nach einem bestimmten Anweisung eingekauft, deren Abgang Sie sorgfältig zum Wiedereinsatz anzeigen müssen.
- g., Die Wärterin giebt in Gegenwart des Curanten vorfällige mit Jaß die untern Wäsche der Wärterin ab, und ankündigt Sie wieder mit Jaß.
- h., Wenn es wird die Ordnung und Ruhe in den Krankenzimmern erhalten; lassen Sie eine Strafe und freundliche Anweisung auf die Kranken geben müssen, zu deren Beförderung die Gesetzgebungen dienen, und Sie vom Gouverneur und dem Director bei den Kranken in Ansehen aufstellen wird.
- i., Sie sind verpflichtet einem Kranken die vorordnete Speise zu geben wie die Vorordnung von den Kranken erhalten.
- k., Bei vorfallenden Unzufriedenheiten zeigt Sie

Selbst

solche dem Hauptort oder dem Director an.
 l. Jede Anzeigenscheinung ist durch Unterscheidung ihrer
 Pflanz, nicht dienstlich, sondern nur für.
 m. Für diese Anzeigenscheinung soll jede Kranke-
 wärterin außer ihrer Hausnummer und Jahres-
 lung, mindestens 6 lb Bienenwachs, $\frac{2}{3}$ Maß Gerste,
 $\frac{2}{3}$ Maß Weizen, $\frac{1}{2}$ Loth Karaffeln 2 Haaren,
 2 Maß Milch, 1 Quartier Salz, 14 lb Pfefferkörner,
 Gemüße nach Bedarf mit dem Garten, 1 lb Ger-
 ste Mehl, an Geld in vierzehntägigen Quoten,
 für jede männliche Wärterin 35. R. S. M.,
 für weibliche Wärterin 40. R. S. M. und be-
 zahlen sie sich selbst ihre Speisen.

Maisfarinnen

§ 69. Zwei Maisfarinnen sind bei der Anstalt.
 Für jede Hauptabteilung eine. Sie wohnen in
 Maiskammern, wofür die Belohnung der Besten:
 der zweiten Klasse, werden vom Director, in-
 der ersten unmittelbaren Aufsicht sie stehen,
 eingesetzt und abgelehnt. Sie müssen we-
 chentlich, jeden Montag, die ihnen eingezahlte
 Mais alle 40 abgeben, sie werden nicht
 wieder abgeben, sondern beim Abgeben
 der Krankezimmer, der Fenster und Türen,

besüßlich sein, und es fallen dafür als Aufschlag =
 fult, in vierzehnjährigen Quoten, eine jährl. 18. R. S. M.

Köchin

N 70. die Köchin und ihre Gesülfer, stehn zwar in der
 Maxfälligkeit der Haushaltung.

Gärtnerarbeiten

N 71. die übrigen Gärtnerarbeiten, zu denen der Agri-
 kulturwissenschaften und der Pflanzkunde nicht gehören,
 sind nicht mit dem Nicolai-Kommissariat.

Ihre Anzahl ist nach der Landesordnung relativ.
 Sie lesen in Herbst, nach vollbrachten Garten-
 arbeits, bis auf einige bestimmte Arbeiten nach
 jeder Anstalt zu. Sie werden zu allen
 vorfallenden Gärtnerarbeiten, zur Bearbeitung
 des Gartens, Fütterung der Fische, zur Errei-
 chung der Gebäude und Plätze gebraucht,
 es fallen die Belohnung der Kranken gratis.
 Klasse, Kleidung und ein Monatsgeld von 30. Cop.
 Kupfer-Münze.

Gärtnerarbeiten

N 72. die Gärtnerarbeiten, ein Pflanzler, ein Pflanz-
 werker und ein Tischler, die in der Garten-
 werke, ihre Belohnung wie die Kranken der
 gratisen Klasse es fallen, sind fünfzig abgelehnte
 Fünftel, die mit dem Kommissariat als Pflanz-
 linge betrachtet, ihre Kräfte und Fähigkeiten
 zu

zum besten der Anstalt in Ansehung nimmt, und
 nöthiges Material zu ihren Arbeiten liefert.
 Sie arbeiten das ganze Jahr hindurch für die
 Anstalt. Der Pensionen sind von Pensionären
 ausfallen noch als Gehalt, monatlich ein jeder
 1. R. 5. M. und dem Tischler ein jeder un-
 geachtet der Lage mit 1. R. 5. M. = Mönche und
 in diesem Haushalte die Stüben eine jede
 mit einer Arbeit, versehen.

§ 73. Die Krankenanstalt hat eine Hofe, freie ge-
 spinnene Lage, einen geräumigen Hof und einen
 großen Garten, der den Recoursalibanten
 Beförderung und der Anstalt economischen
 Nutzen verschafft. Es werden ferner mehrere offi-
 zielle Medicinal-Kräuter angepflanzt, als Cam-
 millen, Koriander - und Pfeffer - Mönche, Mo-
 lische, Salvia Caribannadica, Marumöl und
 Liebstöckel und Gamme alle Art, so wie Ros-
 kaffeln. ferner riefen nicht nur zum Be-
 weis der Anstalts - Angelegenheiten hin, sondern ihre
 Unbeschäftigung wird gegen heilige ghemmte
 Prozeduren, mit feinsten Angelaken ver-
 handelt, und der Anstalt Kosten erspart.

Luz:

Latzlars avspörjan till under den Annandagskvällen
 af samma stanningsstället med den Utkarstfäst, be-
 spörade nu Karlaffeln gånghuset i sin Rövande.

Riga 1827.

J^r Zocckell
 d. z. Director

Regulatio

Regulativ

med räknelserna inordnat, med Samfundsförordning och
 Färdöförelse Lista in de Kranlan - med fullbe-
 ringe - Anstallt och beordrat sådant.

		Transport	Summa Liffen	Summa Liffen
			För 8	
Januari	in 8 Kranlanzimmor för sin Nöst sin Liff - för Sjöförelsen som 1. Jan bis 16. Januari för sin Aband 1 Linnat Liff - - - - - " 2 Kranlanvärdarinnan som 1. bis 16. Januari löglig 1 Liff - - - - - " Sjöförelsen som 16. bis 31. Jan: löglig 1/2 Liff - - " in fullbeordringensanstallt som 1. bis 16. Jan: löglig 1 Liff - - - - - som 16. bis 31. Jan: löglig 1/2 Liff - - - - - in den Midsjöförelse löglig 9 Summa Liffen - - - för sin Afgifvelor löglig 1 1/2 Liffen - - - - - " den Dacronman löglig 1 1/2 Liffen - - - - -	248. " " " " " " " " " " " " "	" " 120. " 30. " 16. " 16. " 8. " 279. " "	" " " " " " " " " " " " "
	Summa in Januari	248.	469.	94.
Februari	in 8 Kranlanzimmor för sin Nöst - - - - - för 2 Kranlanvärdarinnan löglig jader 1/2 Liff - - in den fullbeordringensanstallt 1/2 Liff löglig - - - " den Midsjöförelse löglig 7 Liffen - - - - - för sin Afgifvelor in den Dacronman, jader 42 för sin Monad - - - - -	224. " " " " " "	" 28. 14 196. "	" " " " " 84.
	Summa in Februari	224.	238	84.
Maertz	in 8 Kranlanzimmor som 1. bis 15. löglig 1. Liff - - som 15. bis 31. löglig 1/2 Liff - - för 2 Kranlanvärdarinnan löglig jader 1/2 Liff - - in den fullbeordringensanstallt löglig 1/2 Liff - - - " den Midsjöförelse, löglig 5 Liffen - - - - - för sin Afgifvelor in den Dacronman, jader 31. för sin Monad - - - - -	120 60. " " " " "	" " 31. 16. 155 "	" " " " " 62.
	Summa in Maertz	180.	202.	62.
April	in den Kranlanzimmor för sin Nöst 1/2 Liff - - för 2 Kranlanvärdarinnan, löglig jader 1/2 Liff - - in den fullbeordringensanstallt, löglig 1/2 Liff - - - in den Midsjöförelse, löglig 3 Liffen - - - - - för sin Afgifvelor in den Dacronman, jader 20. för sin Monad	120. " " " " "	" 30. 15 90. "	" " " " 40.
	Summa in April	120.	135.	40.
	Transport	772.	1044.	280.

		8 auf ein L.	10 auf ein L.	5 auf ein L.
			12	8
Im May	In 2 Krankenzimmern für die Nacht 1/2 List - - für die Argelstaler und dem Dacoruman, jedem 10. für den Monat -	772. 31. "	1044 " "	280. " 20.
	Summa im May	31.	"	20.
Im Junius	In 2 Krankenzimmern für die Nacht 1/2 List für die Argelstaler und dem Dacoruman, jedem 5 für den Monat -	30. "	"	" 10.
	Summa im Junius	30.	"	10.
Im Julius	In 2 Krankenzimmern - - - - - für die Argelstaler und dem Dacoruman, jedem 5. für den Monat -	31. "	"	" 10.
	Summa im Julius	31.	"	10.
Im August	In 2 Krankenzimmern - - - - - für die Argelstaler und dem Dacoruman, jedem 15 Listen -	31. "	"	" 30.
	Summa im August	31.	"	30.
Im September	In 8 Krankenzimmern zu 1/2 List - - - - - für 2 Krankenschwestern, jeder 1/2 List - - In der Aufkündigungsbauhall - - - - - " der Milchschaff für den Monat - - - - - für die Argelstaler und dem Dacoruman, je: dem 25 Listen - - - - -	120. " " " "	30. 15. 100.	" " " 50.
	Summa im September	120.	145.	50.
Im October	In 8 Krankenzimmern zu 1 List - - - - - für 2 Krankenschwestern, jeder 1 List täglich In der Aufkündigungsbauhall, täglich 1 List - - In der Milchschaff, täglich 10. Listen - - - für die Argelstaler und dem Dacoruman, jedem 41. Listen für den Monat -	248. " " " "	62. 31. 310.	" " " 82.
	Summa im October	248.	403.	82.
	Transport.	1263.	1592.	482.

		8 on fl D	10 on fl D	12 on fl D
		Stück		
	Transport	1263	1592.	482.
In November	In 8 Krankenzimmern täglich 1 List	240.	"	"
	Sin dieyalben von 15. bis 30. Noobr: für den Abend 1 List	"	120	"
	In der Schulbildungsanstalt täglich 1 List	"	30.	"
	In der Milchfabrik, täglich 10 Listen	"	300	"
	Sin der Agolfabrik und Oeconomen, jedem 45 Listen für den Monat	"	"	90.
	Summa im November	240	450.	90.
In December	In 8 Krankenzimmern 1 Nachtlust und 1. Sin: und List	248.	248	"
	Sin 2 Krankenschwestern, jedes täglich 1 List	"	62.	"
	In der Schulbildungsanstalt, täglich 1 List	"	31.	"
	In der Milchfabrik, täglich 10 Listen	"	310.	"
	Sin der Agolfabrik und Oeconomen, jedem 47 Listen für den Monat	"	"	94.
	Summa im December	248.	651.	94.
	Insubbedarf an Listen in Summa	1751.	2693.	666.
	bedient auf Gewinst	11. 28	13. 28 10 8	6 28 13 8

Seife - Bestand	grüne Seife		gelbe Seife	
	28	8	28	8
Zur allgemeinen Wäsche im Sommer wöchentlich 15 28 und im Winter wöchentlich 12 28, meist im ganzen Jahr	35.	2.	"	"
Zwei Wäscherinnen, jedes wöchentlich 1 28	5	4	"	"
Zum Reinigen der Kranken wöchentlich 2 28	5	4	"	"
Zu den Waschbuden und anderen Dingen wöchentlich 3 28	"	"	7	16
Vom Oeconomen wöchentlich 2 28 grüne und 2 28 gelbe Seife	5	4	5	4.
Insubbedarf an Seife	50	14	13.	"

af vederfås för rikt, och den glömda av
Ordnens direktori till samfundets funktioner och Kommission

2 14 9/18 44

Handlung

Till sinne glädfalls för sinne soligt Kommission.

17. Nov. 1844.

C. H. Schirren.

Sinn sind, mit dem Offiziere des Amate-Direktorii
zu erwählender Kommission, ersuchen mich ich.

Dien 8 December 1841.

J. H. Müller

Herrn des Just. Raths des Arznen
Directorii, des Just. Bergr. Raths Meisters mit dem
Auftrag zu einem Reglement für das
St. Georgen Hospital. insofern, damit sich in dem
Jahre über folgende Abgaben weißt, so fällt es für das
Zweckmäßigkeit

daß das Arznen Directorium aus seiner Mitte fünf
oder sechs Mitglieder, zur gemeinsamen Aufrechterhaltung
zuzusetzen erwählen. —

Riga 3 Dec. 1844.

Alex. Schwarzky.

John Russell Beaman!

Als vor einiger Zeit die Umänderung der Statuten des St.
George Hospitals projectirt wurde, erfüllten Sie
von mir das Reglement für das Nicolson's Armenhaus,
welches mir jetzt zum Vortheil.

Minister.

den 11. März
1844.

L. I.

John Rogers Bamham.

Ich bin dafür daß man nun, den Zeit und Umstände
nach ungeachtet der gerichtlichen für die Administration
des St. George Hospitals unterworfen wurde, jedoch
mit Einbeziehung der für jetzt unbenutzten Punkte
an der Jurisdiction von 1789. und unter besondern
Leitungsleitung des allerhöchsten Reichs
Comandanten von 1803. —

Zu Obigen Gesichts, wären auch die fernern Mit-
glieder des Comandanten, O. P. zu wissen,
von denen mir in der Folge der Versuch und die Leitung
des Gesichts geben möchte.
Münzger

Kurz bevor es zur einzigen Zeit gedruckten Aufzeichnungen des
 Mann. Dierckmanns in dessen Plänen. Diejenigen nur ne als nehmend
 die nachher mündlich für die Verwaltung des St. Georgen. Flecken
 das in der Gegenwart angeordnet. Angesehen fast zu feynen,
 und folchen die gegenwärtigen drei Administrationen dieser
 Stadt, als mit ihren Zehnten und Ländereien am wenigsten verbunden
 waren. Jedoch sagt dem Herrn. Dierckmanns zu Längere
 und Befähigung vorliegen. Da sich jedoch diese drei Familien zu die-
 sem Aufstande nicht vereinigen konnten, stand ihnen jedoch nur
 Dierckmanns heimlich, das jeder abgehandelt seinen Gehör
 nicht anders können.

Es kann mir nur drei Punkte zur Länge herabhängig über-
 zeugende Meinungen, die auf dieses Gegenstand Längere
 man findet sich jedoch 1.) wie Herr Dr. Meerklein die Aufhebung
 nicht Angesehen 2.) wie Herr Lübbe zur seiner Gehör, und
 3.) wie Herr Schone nicht gänzlich unvollständig, der manig-
 fach das größte Teil der Verwaltung. Gegenstände nicht.

Da sich auf diese Weise schon eine dreyjährige Verwaltung
 gewisser diese heftigen Ziele nicht, als unvollständig ungenügend bleibt
 in wie weit Herr Dr. Meerklein schon in früherer Zeit sich der Aufhebung
 der Herr Schone zu einigen mündlich oder nicht, und wie er nicht nicht
 diese Punkte, die er nicht unvollständig heimlich, früher zu ungenügend
 gedankt, und die Aufhebung und Verwaltung manig das Herr
 Lübbe ganz in der mündlich geblieben sind, - so ungenügend ist nicht nur
 Längere jedoch hauptsächlich unvollständig, sondern durch den
 es, das Herrn. Dierckmanns nicht in seiner nächsten Längere

- 1.) der Herr Dr. Meerklein in Lübbe aufgeben, nachdem dass
 er seinen Gehör ^{schon im Oktober} unvollständig, und letzteren überlassen
 seine Verwaltung ^{Schiedlich} zu unvollständig
- 2.) fünf Administrationen mit den drei Mitgliedern des Herrn.
 Dierckmanns unvollständig, nämlich 1. Aufhebung, 2. Aufhebung
 Längere, 3. Aufhebung oder Längere der größten Gelder, 4. Aufhebung
 oder Längere der kleinen Gelder, und 5. der nächsten Herrn
 Glieder

gleiches, die die eingezogene Forderung zu einem Ganzen empfangen
wird, und der Empfänger der Summe. Die nachherige Zeit
zum Laufzeit: Es ist in einem bestimmten obigen bestimmten Zeitpunkt
vorzugehen, und zu diesem Zeitpunkt sind die Empfänger der Summe
Laufzeit der Dividenden zu bestimmen.

Die auf solche Weise erhaltenen Summen sind ^{aus} dieser Angelegenheit
für die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu bestimmen.

Paris

den 24. Oktober
1841.

H. B. de Bassano
N. S. G. D.

Justizministerialbeschluss für eine solche Commission nicht
findet es sich erlaubt nach folgenden Umständen zu verfahren:

- 1, Die bisherige Justizcommission kann immer und in jeder ihrer Grundlagen
abgegeben, als einzelner Paragraphen derselben befristet aufgehoben werden
dürfen. Denn hat sich seit dem J. 1802 schon Vieles in dem Armen - Directorio
selbst, wie in den übrigen Departementen verändert, wie viele Veränderungen
sich in der jetzigen Justizcommission von 1809 geltend machen. Was die alte Commission
auf dem nämlichen Stande? Was immer Rechte die diese Commission
kann sich keine Rede davon.
- 2, Dass die Allerhöchste Verordnung von dem Kaiserlichen Hofe, wie
Hr. Lubbe bemerkt, hat darin einen natürlichen Grund, dass obgenannte
Verordnung als allgemeines Reglement daselbst, es aber in einem ihrer §§
zu besondern Pflichten jeder Aufsicht macht eine eigene Verwaltungs - Ordnung
zu unterwerfen und dem Directorio beauftragt zu lassen.
- 3, Allerdings ist der Director, wie schon aus dem Vorhergehenden ersichtlich, der Oberste,
und erscheint als der gewöhnlich Verantwortliche, der alle einkommenden Briefe,
Zustände etc. empfängt, und alle ausgehenden Befehle etc. allein unterschreibt
und die Aufsicht über jede Verwaltung wahrnimmt und sie unterzeichnet unterschreibt.
Da uns dabei auf der Administration Verhältnisse der Kräfte - Haupt
sachverhalte, welche durch Hr. Dr. Barmann als unbeschäftigt und zu ^{alle} gegenwärtig;
zur Befriedigung geordnet erscheint. - Ist im Nikolai - Armenienhaus die
so nicht so genau, so kann sich das als unangebracht.
- 4, Die Aufhebung der Maldey hat einzig und allein der Director, und ist eben
ihm Supplement und Supplement ^{mit allen Befehlen} der verwalteten Administration zugehörig. Es
erscheint ^{letzten} allerdings unangenehm, als alle die die Aufhebung verursachende
sind, welche aber wohl sich nach der Lage der Dinge entscheiden können, welche sie
^{ihnen} am wenigsten gefährlich bekannt sind. - Die aber in der angeführten Unteroffizier hat
den Aufhebung - Befehl für das Nikolai - Armenienhaus eine Noth gefunden.
Und das Armenienhaus nicht ^{immer} zu einer Fügung zu verfahren hat sich Justizministerialbeschluss
ihnen ihre Aufhebung in verwalteten Administration anzugehen.

3) das Armen-Direktorium hat dieses das vorräthige gelehrte Mitglied aus dem
Gelehrten-Rathe sehr durch f. Geyerschen Rath ablassen lassen, und zwar schon
mit der Bestimmung für vorläufige Anfall in alle Direktionen eintraten solle.

6. Mir scheint, daß gegenwärtig, bei der Reorganisation der drei Pändereien jedes Anfalls,
so wie auch Hr. Dr. Mevler gewissermaßen ausgegraben, der Mitglied aus dem
Gelehrten-Rathe die Direktion und Alles was dem anhängt haben der Reorganisation.
Für die größere Gelder die Kasse, so wie überhaupt alle Geldverpflichtungen und
Geld-Verwaltungen, das der kleineren Gelder die spezielle Einkommen; ^{überwachen und} ^{erhalten} vor.
ausgeführt wird, daß Eingestrichel der speziellen Behandlung, alle miteinander das
Beste des Anfalls herauszusuchen und ordnen.

7. Geringfügig sey für mich bemerkt, daß die in unserer Zeit geschehene Umformung
der Administrations-Glieder nicht in der Vergrößerung des Anfalls, sondern in der Kasse
wesentlich seinen Grund hatte: die Reorganisation der beiden Gelder zeitgemäß
gleichförmig zu stellen; das der Geyerschen Hospital einen Bürgerlichen Gelder, das
Armenhaus und Kikalar Armenhaus jedes einen Bürgerlichen großen Gelder für ihren Admini-
stration erhalten, die früher nicht geschehen. - Mir scheint mich wenig bemerkt, daß der
Haupt-Armen-Gezang ^{im Disziplin} ^{aus} ^{repräsentiert} sey, er ist es gewiß durch das Kasse-Geld, ein
Arbeits-großes und einen kleinen Gelder.

8. Gegen Freund aber muß ich in dem Projekte der Hrn. Speas protestieren: gegen die
Ausstellung wegen des Bestandes nämlich alle Anfall. Denn wenn ich von diesem
Bestand, nicht von der juridischen Anfall, sondern von einer Administration gefordert
verfügt. Wie würde ich das hier, und namentlich in unserer Zeit, real verfahren
werden nicht immer würde sehr geschehen können? Sondern es ist die Beförderung des
Anfalls.

D. Herdt.

Zur Ergänzung der Bemerkungen und mit Beziehung auf den Bericht wegen
der Kandidaten. Müßte nicht bei der Kasse gemäß bezeugen, daß seitdem ich nicht
gleich der Armen-Direktorium zu sey die Hrn. Jahr (1826) bei allen Stellen.
von Kandidaten, bei allen Anweisungen zur künftigen Anfall, die früher
schon in der Zeitungen der Armen-Direktorium vorkommen, einzig u. allein
aus Hrn. Doktor v. Wilgath, als damaliger Direktor der Geyerschen Hospital
Name genannt worden.

D. Herdt